

Landratsamt Regen

- Umweltamt -



Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Sachgebiet 22
im Hause



Sachbearbeiter/in Rosmarie Wagenstaller
Zimmer Nr. 2.22
Telefon 09921/601-314
Fax 09921/97002-307
E-Mail RWagenstaller@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P-15-B-2024

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1741-01-02

Datum
10.07.2024

Bausachen-Nummer P-15-B-2024
Planart Bebauungsplan SO Lebensmittelmarkt
Kommune Bischofsmais

Vollzug der Naturschutzgesetze; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben wurde aus naturschutzfachlicher Sicht bereits Stellung genommen.
Die Punkte wurden weitgehend eingearbeitet.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich zum Teil um in der Biotopkartierung von 2002 erfasste Biotop. Sie werden als Großseggenried, seggen- und binsenreiche Nasswiesen und einem kleinen Anteil Quellmooren beschrieben. Es handelt sich um gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop.

Gemäß aktueller Bestandsaufnahme und dem beigefügten Bestandsplan betrifft das Vorhaben artenreiche und mäßig artenreiche seggen- und binsenreiche Nasswiesen (1.914 m²) und artenreiches Extensivgrünland (1.731 m²), das gem. Art. 23 BayNatSchG ebenfalls unter Schutz steht.

Im Norden bleibt ungefähr die Hälfte des kartierten Biotops erhalten.

Gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Auf Antrag der Gemeinde kann über eine erforderliche Ausnahme vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes begonnen wird.

Ein derartiger Antrag liegt bisher nicht vor. Andernfalls ist der Antrag vom Bauherrn im Rahmen des Bauantrages zu stellen.

Der Eingriff in die geschützten Nasswiesen und in das artenreiche Grünland ist wert- und flächengleich auszugleichen.



Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEMIREG

www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

Informationen zur Erreichbarkeit per Bus und Bahn finden Sie unter www.arberland-verkehr.de



Unter 4.2.1 wird der Ausgleich auf einer Fläche von 2.175 m² der benachbarten Flnr. 370 beschrieben, der auch einen Teil des funktionalen Ausgleichs erfüllen soll.

Unter 4.2.2 wird der Ausgleich auf einer Fläche von 2.253 m² einer im Gemeindegebiet liegenden Fläche Flnr. 423 Gem. Hochdorf beschrieben, auf der der fehlende Teil des funktionalen Ausgleichs erfüllt wird.

Unter 4.2.3 wird der Ausgleich auf einer externen Ausgleichsfläche im Landkreis Deggendorf Flnr. 138 Gem. Schwanenkirchen auf einer Fläche von 5.060 m² beschrieben, der den noch fehlenden Wertpunktebedarf erbringt. Da die Fläche im Landkreis Regen nicht von der unteren Naturschutzbehörde Regen beurteilt werden kann, erfolgte wohl eine Abstimmung mit dem LRA Deggendorf, dessen Ergebnis uns jedoch nicht bekannt ist. Grundsätzlich erscheinen die Maßnahmen jedoch sinnvoll zu sein.

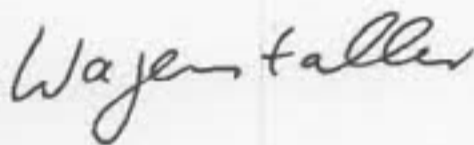
Unter 4.2.4 erfolgt die Zusammenfassung des Ausgleichs, der den Eingriff in die geschützten Biotope wert- und flächengleich und die Gesamtsumme der erforderlichen Wertpunkte ergibt. Die Eigentumsverhältnisse der Ausgleichsflächen gehen aus den Unterlagen nicht klar hervor und sollten noch ergänzt werden.

Im Bebauungsplan wird jedoch nur die Flnr. 370 verbindlich festgesetzt. Die Flnr. 423 Gem. Hochdorf ist ebenfalls im Plan verbindlich festzusetzen, einschließlich der darauf erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Darstellung im Umweltbericht ist hierzu nicht ausreichend. Alternativ ist eine dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag vorzunehmen.

Die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Schwanenkirchen kann durch die Gemeinde Bischofsmair nicht festgesetzt werden. Hier ist eine dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorzulegen.

Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden. Bei der externen Fläche muss dies wahrscheinlich in Abstimmung mit der Gemeinde Hengersberg erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Wagenstaller
Naturschutzreferentin